

Vergabeunterlagen und Leistungsbeschreibung

zur Ausschreibung der
offenen Kinder- und Jugendarbeit
im Sinne von § 11 Sozialgesetzbuch Achtes Buch
in den Gemeinden Itzstedt und Nahe
im Amt Itzstedt

-öffentliche Ausschreibung-

Impressum:

Fachbereich: Bürgerservice

Ansprechpartnerin: Carina Knauff

Stand: 17.10.2024

Inhalt

1. Verfahrensangaben und Auftragsgegenstand	4
1.1 Ausschreibungsziel.....	4
1.2 Vergabeverfahren / Losbildung	4
1.3 Einzureichende Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise	4
1.4 Nebenangebote	5
1.5 Bietergemeinschaften und Nachunternehmer*innen.....	5
1.6 Wertung der Angebote	5
2. Vertragsbedingungen.....	9
2.1. Allgemein	9
2.2. Vertragslaufzeit und Verlängerungsoption.....	9
2.3. Kündigung und Anpassung des Vertrages	9
2.4. Vergütung	10
2.5. Ansprechpartner*innen	10
2.6. Datenschutz	11
2.7. Aufgaben und Pflichten der Auftraggeberin.....	11
2.8. Haftung	12
2.9. Erfüllungsort / Gerichtsstand.....	12
2.10. Salvatorische Klausel.....	12
3. Leistungsbeschreibung.....	13
3.1. Leistungspflichten des*der Auftragnehmers*in.....	13
3.2. Einzusetzendes Personal.....	13
3.3. Fachliche und persönliche Anforderungen an das Personal.....	14
3.4. Besondere Pflichten des*der Auftragnehmers*in.....	14

1. Verfahrensangaben und Auftragsgegenstand

1.1 Ausschreibungsziel

Die Gemeinden Itzstedt und Nahe bilden zusammen einen ländlichen Zentralort mit insgesamt circa 5.200 Einwohnenden. Der Anteil an jungen Menschen unter 21 Jahren liegt in den Gemeinden bei 1.001 Personen.

Die offene Jugendarbeit ist ein Teil der entwicklungsfördernden Angebote der Jugendarbeit nach § 11 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und Teil der sozialen Infrastruktur im Gemeinwesen. Diese Angebote sollen an die Lebenswelt, den Alltag sowie die Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen unter 21 Jahren ausgerichtet sein und von diesen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Die Angebote sollen die jungen Menschen zu Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Ziel der beiden Gemeinden ist der Aufbau der offenen Kinder- und Jugendarbeit um so die jungen Menschen unter 21 Jahren anzusprechen und in die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit einzubinden. Dies soll ihre Entwicklung und ihre Beteiligung an für sie relevanten Themen fördern.

Gleichzeitig soll die offene Kinder- und Jugendarbeit die jungen Menschen unter 21 Jahren dabei unterstützen, sich bei der Umgestaltung des Birkenhofgeländes (eine Fläche, die zwischen den beiden Gemeinden liegt) und der dortigen Realisierungen einer modernen Freizeitanlage für junge Menschen nach § 47 f Gemeindeordnung zu beteiligen.

Im Rahmen der Implementierung einer offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden Itzstedt und Nahe wurden durch die Gemeinden vorerst für zwei Jahre Mittel für die offene Kinder- und Jugendarbeit im Umfang von durchschnittlich 20 Wochenstunden bereitgestellt.

Auftraggeberin für diese Leistung ist die Gemeinde Nahe, vertreten durch die Amtsverwaltung Itzstedt.

1.2 Vergabeverfahren / Losbildung

Die Ausschreibung der Leistung erfolgt als öffentliche Ausschreibung.

Der Auftrag wird als Gesamtauftrag vergeben. Eine Losaufteilung ist nicht vorgesehen.

1.3 Einzureichende Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise

Für die erforderliche Überprüfung der Eignung ist es erforderlich, dass mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist folgende eignungsbezogene Unterlagen abgegeben werden:

- Eigenerklärung zur Eignung und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen,
- Aussagen zur personellen Ausstattung des Unternehmens bezogen auf den Vergabegegenstand,
- Erklärung über die Höhe der Berufshaftpflichtversicherungsdeckung
- Eigenerklärung zu Personalanforderungen

- ggf. Angaben zur Abgabe eines Angebots als Bietergemeinschaft (mittels Anlage Bietergemeinschaftserklärung).

Der*die Auftragnehmer*in gewährleistet und erklärt, dass sie*er nur fest angestelltes Personal einsetzt, das die unter Ziffer 3.3 genannten Anforderungen an das Personal erfüllt.

Die Gemeinde Nahe behält sich ausdrücklich vor, im Einzelfall weitere Nachweise für die vorgenannten Eigenerklärungen und Angaben zu fordern bzw. einzuholen.

1.4 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.5 Bietergemeinschaften und Nachunternehmer*innen

Die Erbringung von Teilen der Leistungen durch eine*n Unterauftragnehmer*in ist nicht zulässig.

Die Bildung von Bietergemeinschaften ist zulässig.

Die Bietergemeinschaft muss im Angebot ihre Mitglieder bezeichnen und einen uneingeschränkt bevollmächtigte*n Vertreter*in für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages benennen, der*die stellvertretend für sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft als Ansprechpartner*in dient. Dazu ist der Vordruck zur Bietergemeinschaftserklärung zu verwenden.

Fehlt die Unterschrift eines Mitgliedes, so liegt kein rechtsverbindliches Angebot der Bietergemeinschaft vor. Das Angebot ist in einem solchen Fall von der Wertung auszuschließen. Kommt jedoch einem Mitglied aufgrund eines rechtsgültigen Gesellschaftsvertrages oder einer anderen rechtsgültigen schriftlichen Vereinbarung zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe Alleingeschäftsführungsbefugnis zu, so genügt die Unterschrift dieses Mitgliedes.

1.6 Wertung der Angebote

Die Angebote werden anhand des Preises und des einzureichenden Konzeptes (keine Vorgaben in Bezug auf Formatierung und Umfang) bewertet. Angebote ohne Konzept finden keine Berücksichtigung.

Das Ergebnis der Bewertung des Preises fließt zu 40 %, das Ergebnis der Bewertung des Konzeptes fließt zu 60 % in die Gesamtbewertung ein. Die beiden Punktwerte werden addiert. Insgesamt können 1.000 Punkte erreicht werden. Das Angebot, welches so die höchste Punktezahl erreicht hat, erhält den Zuschlag. Bei Punktegleichstand wird im Losverfahren über den Zuschlag entschieden.

1. Punktebewertung des Zuschlagskriteriums „Preis“:

Als Grundlage für die Bewertung des Zuschlagskriteriums wird der im Angebot angegebene Stundenverrechnungssatz herangezogen. Für die Bewertung wird eine Punkteskala von 1 bis 10 festgelegt. Das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält 10 Punkte. Die nächsthöheren Angebote werden entsprechend des sich zum preisgünstigsten Angebotes ergebenden prozentualen Abstands niedriger bepunktet.

2. Punktebewertung des Zuschlagskriteriums „Konzept“:

Die Bewertung erfolgt anhand der drei Punkte mit den nachfolgenden Unterkriterien

a) Allgemein

1. Ausbildung, Erfahrung des Personals
(Personalplanung in Bezug auf Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal z.B. in Bezug auf Art der Ausbildung)
2. Konfliktlösungskompetenz
(Welche möglichen Konflikte in der Leistungserbringung kann sich der*die Bieter*in vorstellen, welche Lösungsansätze werden gesehen, welche Kompetenzen bringt das Personal mit, bis zu welcher Eskalationsstufe wird eine eigenständige Lösung (ohne die Auftraggeberin einzubinden) angestrebt?)
3. Auftraggeberkooperationskonzept
(Welche Maßnahmen/Mechanismen sieht der*die Bieter*in vor, um eine effektive Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin (Arbeits- und Leitungsebene) zu gewährleisten, in welchem Umfang ist eine Kommunikation vorgesehen?)
4. Personaleinsatzplanung
(Wie soll eine Urlaubs-/Krankheitsvertretung geregelt werden? Mit wie vielen Personen soll die Leistungserbringung ggfs. im Rotationssystem erbracht werden? Wird eine Geschlechterheterogenität beim Personaleinsatz gewährleistet? Wie soll eine langfristige Kontinuität des Personaleinsatzes und somit eine Verlässlichkeit für die jungen Menschen ermöglicht werden?)
5. Interkulturelle Kompetenz, Bekenntnis zu Demokratie und Grundrechten
(Sind die Mitarbeiter*innen geschult? Gibt es Auffrischungsangebote? Müssen sich die Mitarbeiter*innen zu Demokratie, den Grundrechten und zur Charta der Vielfalt bekennen?)

b) offene Kinder- und Jugendarbeit

1. Aufbau der Kinder- und Jugendarbeit
(Wie sollen die Zielgruppen angesprochen werden? Wie sollen die jungen Menschen zum „Mitmachen“ motiviert werden?)
2. Arbeitsalltag
(Wie möchte der*die Auftragnehmer*in die Zeiten aufteilen (z.B. zwischen den Standorten, Schul- und Ferienzeiten, den Alters- und Geschlechtsgruppen, den Vor-/Nacharbeiten und der Arbeit mit den jungen Menschen)? Welche Angebote (z.B. Beratung, Ausflüge, Schulungen) möchte der*die Auftragnehmer*in anbieten? Wie möchte der*die Auftragnehmer*in die Beschäftigungsmöglichkeiten vor Ort (Freibad, Spielplätze, Jugendräume, etc.) einbinden? Wie stellt sich der*die Auftragnehmer*in die Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten in der Kinder- und Jugendarbeit (Schulen, Kitas, Kirchen, Jugendamt, Familienzentrum, Vereine o.ä.) vor?)

c) Unterstützung bei Beteiligung

1. Aufbau einer Arbeitsgruppe für die Birkenhofgestaltung
(Wie möchte der*die Auftragnehmer*in junge Menschen zur Teilnahme an der Arbeitsgruppe gewinnen?)
2. Planungsfähigkeit
(Wie sollen die jungen Menschen motiviert werden Ideen einzubringen und Vorschläge für die Politik auszuarbeiten? Wie soll eine solche Ausarbeitung aussehen?)
3. Unterstützung bei der Projektumsetzung
(Wie sollen die jungen Menschen über Entscheidungen der Politik zum Projekt

informiert werden? Wie kann eine Unterstützung bei der Umsetzung aussehen? Wie sollen die jungen Menschen für das Projekt begeistert werden?)

mittels eines Punkteverfahrens.

Dabei gelten jeweils folgende Maßstäbe:

- 10 Punkte erhält ein*e Bieter*in, wenn seine*ihre Darstellungen im Konzept in jeder Hinsicht plausibel und nachvollziehbar erscheinen und auf eine optimale und vollumfängliche Umsetzung des Auftrags schließen lassen.
- 8 Punkte erhält ein*e Bieter*in, wenn seine*ihre Darstellungen weit überwiegend plausibel und nachvollziehbar erscheinen und auf eine überwiegend optimale und umfangreiche Umsetzung des Auftrags schließen lassen.
- 5 Punkte erhält ein*e Bieter*in, wenn seine*ihre Darstellungen im Konzept zum größeren Teil plausibel und nachvollziehbar erscheinen und auf eine befriedigende Umsetzung des Auftrags schließen lassen.
- 3 Punkte erhält ein*e Bieter*in, wenn seine*ihre Darstellungen im Konzept zumindest in nicht unwesentlichem Umfang plausibel und nachvollziehbar erscheinen und auf eine noch insgesamt ausreichende Umsetzung des Auftrags schließen lassen.
- 0 Punkte erhält ein*e Bieter*in, wenn seine*ihre Darstellungen im Konzept nicht oder allenfalls zu einem sehr geringen Teil plausibel und nachvollziehbar erscheinen und nicht auf eine genügende Umsetzung des Auftrags schließen lassen. Eine Bewertung eines Kriteriums mit 0 Punkten entspricht einer völligen Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums, was den Ausschluss des Angebots zur Folge hat.

Ein Konzept kann demnach mit maximal 100 Punkten bewertet werden. Die erzielten Bewertungspunkte werden mit dem Faktor „Gewichtungspunkte“ multipliziert. Die Gewichtungspunkte verteilen sich wie folgt:

- a) Allgemein 20 Punkte
 1. Ausbildung, Erfahrung des Personals 6 Punkte
 2. Konfliktlösungskompetenz 3 Punkte
 3. Auftraggeberkooperationskonzept 3 Punkte
 4. Personaleinsatzplanung 5 Punkte
 5. Interkulturelle Kompetenz, Bekenntnis zu Demokratie und Grundrechten 3 Punkte
- b) offene Kinder- und Jugendarbeit 25 Punkte
 1. Aufbau der Kinder- und Jugendarbeit 8 Punkte
 2. Arbeitsalltag 17 Punkte
- c) Unterstützung bei Beteiligung 15 Punkte
 1. Aufbau einer Arbeitsgruppe für die Birkenhofgestaltung 5 Punkte
 2. Planungsfähigkeit 4 Punkte
 3. Unterstützung bei der Projektumsetzung 6 Punkte

Aus der Multiplikation von Gewichtungspunkten und Bewertungspunkten ergibt sich – aufsummiert über alle Kriterien – eine Wertung von maximal 600 Punkten.

Hinsichtlich des Inhaltes des Konzeptes wird auf die zehn Unterkriterien verwiesen.

Bewertungsmatrix:

Hauptkriterien	Gewichtung	Unterkriterien	Bewertungspunkte	Gewichtungspunkte	maximale Punkte
Preis	40%		0-10 Punkte	40 Punkte	400 Punkte
Konzept	60%				600 Punkte
		Ausbildung, Erfahrung des Personals	0-10 Punkte	6 Punkte	60 Punkte
		Konfliktlösungskompetenz	0-10 Punkte	3 Punkte	30 Punkte
		Auftraggeberkooperationskonzept	0-10 Punkte	3 Punkte	30 Punkte
		Personaleinsatzplanung	0-10 Punkte	5 Punkte	50 Punkte
		Interkulturelle Kompetenz, Bekenntnis zu Demokratie und Grundrechten	0-10 Punkte	3 Punkte	30 Punkte
		Aufbau der Kinder- und Jugendarbeit	0-10 Punkte	8 Punkte	80 Punkte
		Arbeitsalltag	0-10 Punkte	17 Punkte	170 Punkte
		Aufbau einer Arbeitsgruppe für die Birkenhofgestaltung	0-10 Punkte	5 Punkte	50 Punkte
		Planungsfähigkeit	0-10 Punkte	4 Punkte	40 Punkte
		Unterstützung bei der Projektumsetzung	0-10 Punkte	6 Punkte	60 Punkte
				Gesamt	1.000 Punkte

Alle eingegangenen Angebote werden nach Ende der Angebotsfrist gemäß § 43 (1) UVgO in vier Wertungsstufen geprüft:

I. Prüfung der formalen Anforderungen

- II. Eignungsprüfung
- III. Bewertung des Angebotes
- IV. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält als wirtschaftlichstes Angebot den Zuschlag.

2. Vertragsbedingungen

2.1. Allgemein

Die Angebotsunterlagen des*der Bieters*in inklusive des eingereichten Konzeptes, die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die Bewerbungsbedingungen werden bei der Auftragserteilung Vertragsbestandteil.

Der Leistungsbeschreibung ist Gegenstand der Vergabeunterlagen; die Inhalte sind nicht verhandelbar.

2.2. Vertragslaufzeit und Verlängerungsoption

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.03.2025 bis 30.04.2027 geschlossen. Für den Fall, dass sich die Zuschlagserteilung verzögert, beginnt der Vertrag nach Absprache mit dem*der Auftragnehmer*in. Der Vertrag verlängert sich automatisch um 12 Monate, solange nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag kündigt. Dies ist dem*der Vertragspartner*in sechs Monate vor Vertragsende schriftlich mitzuteilen.

Die automatische Verlängerungsoption ist höchstens drei Mal möglich, sodass die Vertragslaufzeit 60 Monate nicht übersteigt.

2.3. Kündigung und Anpassung des Vertrages

Die Auftraggeberin kann den Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der*die Auftragnehmer*in grob fahrlässig oder vorsätzlich seine Pflichten nach diesem Vertrag insbesondere nach Ziffer 3 dieses Vertrages verletzt.

Die Vertragsparteien sind zudem für den Fall, dass dieser Vertrag den Vorgaben der §§ 7 f. des Gesetzes über die Zusammenarbeit zwischen Trägern der öffentlichen Verwaltung und Privaten (ÖffPrivZusG) oder sonstigen zur Erfüllung der vertragsgemäßen Leistungen notwendigen Regelungen nicht oder nicht vollständig entspricht, zur einvernehmlichen Ergänzung oder Änderung des Vertrages verpflichtet.

Falsche Angaben des*der Auftragnehmers*in berechtigen die Auftraggeberin zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

Schadensersatzansprüche des*der Auftragnehmers*in infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die Auftraggeberin bleibt unberührt.

Die Kündigung hat schriftlich durch Einschreiben zu erfolgen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigung.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen werden mit dem Inhalt und zu dem Zeitpunkt wirksam, den die Vertragsparteien übereinstimmend erklären.

2.4. Vergütung

Es erfolgt nachträglich eine monatliche Rechnungstellung der tatsächlich erbrachten Leistungen durch den*die Auftragnehmer*in mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen. Eine Aufstellung über die tatsächlich erbrachten Leistungen ist der Rechnung beizufügen.

Bei der Rechnungsstellung wird die geleistete Stundenzahl mit dem eingereichten Stundenverrechnungssatz multipliziert und die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet. Die Berechnung anderer oder zusätzlicher Preise, die von den Vertragsunterlagen abweichen, ist ausgeschlossen.

Die Angebotspreise basieren auf den Tarif- und ggf. Mindestlöhnen, die am letzten Tage der Angebotsfrist gültig waren.

Im Falle des Inkrafttretens eines neuen allgemeinverbindlichen Tarif- und Rahmenvertrages sowie bei der Erhöhung von gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung kann der*die Auftragnehmer*in eine Erhöhung des Vertragspreises - für den Anteil der lohnabhängigen Kosten - schriftlich bei der Auftraggeberin beantragen. Dem Antrag sind Nachweise über die Kostensteigerung beizulegen.

Anträge, die später als 3 Monate nach Abschluss des Tarif- oder Rahmenvertrages oder nach Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung eingehen, können nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung finden.

Kommt eine Einigung über die beantragten Preise nicht zustande, kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen (jedoch frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahres). In diesem Fall gelten die bisherigen Preise bis zum Vertragsende weiter.

Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung, wenn sich eine Ermäßigung der Löhne oder der gesetzlichen Sozialaufwendungen ergibt.

2.5. Ansprechpartner*innen

Von dem*der Auftragnehmer*in wird jeweils ein*e Ansprechpartner*in und ein*e Vertreter*in zu Beginn des Vertrages schriftlich benannt. Ansprechpartner*in von Seiten der Auftraggeberin sind die Bürgermeister der Gemeinden Nahe und Itzstedt sowie die Ausschussvorsitzenden des Kinder-, Jugend-, Senioren- und Sozialausschusses der Gemeinde Itzstedt sowie des Ausschusses für Jugend und Bildung der Gemeinde Nahe. Die Ansprechpartner*innen beider Parteien bzw. deren Vertreter*innen sind für alle Fragen zur Durchführung des Vertrages zuständig und üben die Kontrolle über die Verfahrensabläufe aus.

2.6. Datenschutz

Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet

- a) sein*ihr eingesetztes Personal schriftlich auf die Einhaltung sämtlicher einschlägiger Datenschutzvorschriften zu verpflichten,
- b) nach Vertragserfüllung oder auf Anforderung der Auftraggeberin alle Datenträger bzw. Unterlagen mit personenbezogenen Daten an die Auftraggeberin herauszugeben oder nachweisbar zu vernichten,
- c) Der*die Auftragnehmer*in erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren. Den Prüfern der Kreisverwaltung Segeberg sowie des Landes Schleswig-Holstein ist für Prüfungszwecke Zugang zu den Daten zu gewähren. Diese Prüfrechte gelten darüber hinaus auch für das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD).
- d) alle schuldhaft verursachten Schäden, welche die Auftraggeberin oder Dritten aus der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch den*die Auftragnehmer*in oder Personen, denen sich der*die Auftragnehmer*in zur Erfüllung dieses Vertrages bedient, entstehen, in vollem Umfang zu ersetzen,
- e) auch alle im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten und derartige Informationen nicht an Dritte weiterzugeben. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter*innen und sonstige Personen, deren sich der*die Auftragnehmer*in bei der Erfüllung des Vertrages bedient und besteht für diese auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum*r Auftragnehmer*in fort;
- f) gegenüber allen Dritten (insbesondere Presse und andere Medien) über alle bei der Vertragserfüllung erlangten Kenntnisse und erhaltenen Auskünfte, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für alle zur Verfügung gestellten Daten, Unterlagen, Materialien und sonstige Informationen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-DSGVO sowie des BDSG, sind zu beachten.

2.7. Aufgaben und Pflichten der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin stellt dem*der Auftragnehmer*in in Itzstedt einen Büroraum zur Nutzung zur Verfügung.

Die Gemeinden stellen für die offene Kinder- und Jugendarbeit gemeindeeigene Räume je nach Verfügbarkeit zur Verfügung.

Die Auftraggeberin stellt dem*der Auftragnehmer*in ein Budget in Höhe von jährlich 5.000 € für Ausflüge, Eintrittsgelder, Sonderaktionen, Material, Honorarkräfte (als zusätzliche Unterstützung bei Ausflügen o.ä.) und anderes zur Verfügung. Bei Bedarf kann durch die Mitarbeitenden des*der Auftragnehmers*in ein Vorschuss über die Gemeinde Nahe angefordert werden. Der Vorschuss ist

nach dem Ausflug/Einkauf umgehend abzurechnen und eventuell nicht benötigte Mittel bei der Amtsverwaltung einzuzahlen.

2.8. Haftung

Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften (UVV).

Der*die Auftragnehmer*in haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn*sie oder sein*ihr Personal und seine*ihre Bediensteten sowie durch Dritte anlässlich seines*-ihres Betriebes und im Zusammenhang mit den ihm*ihr übertragenen Leistungen verursacht werden. Der*die Auftragnehmer*in stellt die Auftraggeberin von etwaigen Haftpflichtansprüchen seines*ihres Personals, seiner*ihrer Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher*innen, der Nutzer*innen und der Bediensteten und Mitarbeiter*innen der Auftraggeberin oder sonstiger Dritter für Schäden frei. Der*die Auftragnehmer*in verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Auftraggeberin sowie deren gesetzlichen Vertreter*innen sowie Erfüllungsgehilfen, Bediensteten und Mitarbeiter*innen.

Darüber hinaus ist der*die Auftragnehmer*in verpflichtet, eine diese Haftung abdeckende Betriebshaftpflichtversicherung in folgender Höhe (je Schadensereignis) abzuschließen:

- Personenschäden für die einzelne Person 10.000.000 €
- Sachschäden pro Schadensfall 5.000.000 €
- Vermögensschäden (insbesondere gemäß Bundesdatenschutzgesetz) 250.000 €

Die Auftraggeberin haftet nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Geräten etc. des*der Auftragnehmers*in und für Verlust oder Beschädigung des Eigentums der Arbeitskräfte des*der Auftragnehmers*in. Sollten Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, ist der*die Auftragnehmer*in der Auftraggeberin gegenüber ebenfalls zur Freistellung verpflichtet. Der*die Auftragnehmer*in verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Auftraggeberin sowie deren gesetzliche*n Vertreter*in sowie Erfüllungsgehilfen.

2.9. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort sind Itzstedt und Nahe. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bad Segeberg. Es gilt deutsches Recht.

2.10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des restlichen Vertrages. Unwirksame Bestimmungen sind dann einvernehmlich durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen.

3. Leistungsbeschreibung

3.1. Leistungspflichten des*der Auftragnehmers*in

Gegenstand dieser vertraglichen Vereinbarung sind

- die Unterstützung bei der Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren,
- der Aufbau, die Durchführung und die kontinuierliche Weiterentwicklung einer offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden Itzstedt und Nahe.

Pädagogische Schwerpunkte in der offenen Kinder- und Jugendarbeit für junge Menschen unter 21 Jahren sollen

- die Befähigung junger Menschen zu einer selbständigen Lebensgestaltung,
- die Beratung bei schulischen und beruflichen Fragen,
- die Stärkung des Demokratieverständnisses,
- die Beratung zu allen Lebenslagen für junge Menschen,
- die Präventionsarbeit,
- die geschlechterspezifische Arbeit und
- die Einbindung der jungen Menschen in „offline“-Aktivitäten sein.
- Außerdem soll die Arbeit zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit auf Social Media, z.B. Instagram, begleitet werden. Dies geschieht datenschutzkonform nach den gängigen Richtlinien der DSGVO. Bei Kontaktpflege mit Jugendlichen sind datensichere Portale wie z.B. Signal-Messenger zu verwenden. Foto dürfen zweckgebunden nach geltenden Datenschutzauflagen angefertigt werden.

Die zu erbringende Leistung soll an durchschnittlich 20 Stunden in der Woche erfolgen. Hierbei soll eine bedarfsorientierte Angebotszeit geschaffen werden, die sich nach den jungen Menschen richtet.

Sowohl in Nahe als auch in Itzstedt soll einmal wöchentlich ein Arbeiten mit den jungen Menschen stattfinden.

Im Rahmen von Gruppenangeboten, Projekten und Veranstaltungen sollen die jungen Menschen beraten und bei ihrer Entwicklung begleitet werden. Um das hierfür benötigte Wissen zu erlangen und aktuell zu halten, ist eine Netzwerkarbeit und Kooperation mit anderen Beteiligten der Kinder- und Jugendarbeit unabdingbar.

3.2. Einzusetzendes Personal

Das von dem*der Auftragnehmer*in eingesetzte Personal unterliegt allein dem Direktions- und Weisungsrecht sowie der Aufsicht des*der Auftraggebers*in. Die Auftraggeberin ist jedoch zu fachbezogenen Ausführungsweisungen gegenüber den Mitarbeitern des*der Auftragnehmers*in befugt. Das sind insbesondere betriebs- oder auftragsbezogene Weisungen, die sich auf den Auftragsgegenstand beziehen.

Auf ausdrückliches Verlangen der Auftraggeberin hat der*die Auftragnehmer*in das Personal umgehend auszutauschen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere wiederholte oder

schwerwiegende Verstöße gegen Vertragspflichten oder mangelnde fachliche Qualifikation oder Erfahrung, vorliegen.

Die durch den Austausch von Personal entstehenden Kosten gehen zu Lasten des*der Auftragnehmers*in, es sei denn, der Austausch erfolgte aufgrund eines Wunsches der Auftraggeberin ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes.

3.3. Fachliche und persönliche Anforderungen an das Personal

Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich für die offene Kinder- und Jugendarbeit nur Personal einzusetzen, das

- über einen Abschluss als (Diplom-)Pädagoge*in, (Diplom-)Sozialpädagoge*in, Erzieher*in oder über eine vergleichbare Berufsausbildung/-erfahrung und über eine sehr hohe soziale Kompetenz verfügt,
- eine gute strukturierende Kompetenz und Durchsetzungsvermögen aufweist,
- über eine gültige Fahrerlaubnis Klasse B verfügt,
- offen, freundlich und motivierend ist,
- sicherheitsüberprüft (Prüfung der Angaben des Personals in Bezug auf vorherige Arbeitgeber*innen, Arbeits-/Zeugnisse etc. durch den*die Auftragnehmer*in oder ein von ihm*ihr auf eigene Kosten beauftragtes Unternehmen) und nicht vorbestraft ist und für das ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ohne Eintrag vorliegt,
- über die Bedeutung und den Inhalt der Datenschutzregelungen belehrt und auf deren Beachtung förmlich, d. h. schriftlich verpflichtet wurde,
- charakterlich, geistig und körperlich geeignet ist,
- in der Lage zur Selbstreflexion in Bezug auf die eigene Haltung und die Sichtweise junger Menschen ist,
- die Bereitschaft zur Kommunikation und die Fähigkeit zur professionellen Beziehungsarbeit hat und
- nicht aktiv drogen- oder alkoholabhängig ist.

Der*Die Auftragnehmer*in legt der Auftraggeberin auf Verlangen, die entsprechenden Qualifikationsnachweise vor.

3.4. Besondere Pflichten des*der Auftragnehmers*in

Der*die Auftragnehmer*in legt der Auftraggeberin binnen zwei Monaten nach Aufforderung einen Tätigkeitsbericht über das zurückliegende Jahr vor. Berichtsgegenstände sind insbesondere:

- a) die Zahl der durchgeführten Veranstaltungen
- b) die Anzahl an kontaktierten jungen Menschen
- c) die Anzahl an tatsächlich an Maßnahmen teilnehmenden jungen Menschen
- d) der Personalstand einschließlich des eventuellen Einsatzes von Honorarkräften und sonstigen dritten Kräften,
- e) die Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit
- f) die im Berichtszeitraum eingetretenen besonderen Ereignisse
- g) die Veranstaltungs-/Planung für das kommende Jahr

Der*die Auftragnehmer*in wird bei allen Veranstaltungen Anwesenheitslisten führen. Den Vordruck hierfür stellt die Auftraggeberin zur Verfügung.

Der*die Auftragnehmer*in nimmt einmal im Quartal oder bei dringendem Bedarf an einem Gespräch mit den Bürgermeistern der beiden Gemeinden und/oder den Ausschussvorsitzenden für Kinder und Jugend sowie bei Bedarf der Amtsverwaltung teil, um über die Zusammenarbeit und eventuelle Nachbesserungsbedarfe in der Aufgabenerfüllung zu sprechen.

Sollte dem*der Auftragnehmer*in oder seinen*ihren Mitarbeitenden Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines*r Jugendlichen bekannt, ist der*die Auftragnehmer*in zur Meldung an das zuständige Jugendamt verpflichtet. § 8a SGB VIII ist entsprechend anzuwenden. Der*Die Auftragnehmer*in verpflichtet sich zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeträger.

Bei besonderen Ereignissen, aus denen der Auftraggeberin ein Schaden entstehen kann, die öffentlichkeitswirksam sein oder Einfluss auf die Vertragserfüllung haben könnten, ist die Auftraggeberin unmittelbar und unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Leistung ist von dem*der Auftragnehmer*in selbst und unmittelbar zu erbringen. Die Beauftragung von Nachunternehmern*innen ist nicht gestattet.

Bei der Durchführung von bestimmten Angeboten und Programmen kann auf die Hilfe von Honorarkräften zurückgegriffen werden. Die Honorarkräfte müssen eine ihrem Einsatz entsprechende ausreichende Qualifikation haben. Der*Die Auftragnehmer*in entscheidet in eigener Verantwortung über die notwendige Qualifikation. Auf die Sicherheit des Kindeswohls ist bei der Arbeit mit Ehrenamtlichen und Honorarkräften zu achten.